

Angebot an die
WIPARK Garagen Ges.m.b.H
1030 Wien, Würtzlerstraße 3/4,
im Namen der **Friedhöfe Wien GmbH**,
1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 339
den folgenden **Nutzungsvertrag**
abzuschließen

Bitte Formular in Blockschrift ausfüllen!

Einfahrtsberechtigt auf folgenden Friedhöfen der
Friedhöfe Wien GmbH

Friedhöfe: _____

oder alle Friedhöfe

Name/Firma

(Einfahrtsberechtigter) _____

Straße _____

PLZ / Ort _____ Branche(Gärtner O, Steinmetz O, Bestatter O, Sonstige O)

E-Mail _____ Tel. Nr. _____

Geb. Datum od. Ausweis-Nr./
Firmenbuch-Nr. _____ ausgestellt von / am _____

Vertragsdauer von ____ ____ 20__ auf unbestimmte Zeit

Nutzung als Einfahrtsberechtigter, Sonderbestimmungen gemäß „Besondere Bedingungen“

Besondere Bedingungen: _____

**Ich/Wir habe/n die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelesen
und erkläre/n mich/uns mit Ihnen sowie den obigen Bedingungen einverstanden.**

Ich/Wir beantragen die Ausstellung von _____ Berechtigungskarte/n. Die nachträgliche Ausstellung/Verlängerung von
Berechtigungskarten wird nicht im Nutzungsvertrag vermerkt.

Die Annahme dieses Angebotes erfolgt durch Aushändigung der Berechtigungskarte/n.

Datum

Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung

Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Auf den von der Friedhöfe Wien GmbH verwalteten Friedhöfen gelten die StVO und die Bestattungsanlagenordnung. Die Ein- und Ausfahrt ist mittels Berechtigungskarte für Einfahrtsberechtigte kostenlos möglich. Die Ein- und Ausfahrt auf Friedhöfe ist nur während der Friedhofsöffnungszeiten gestattet.

2. Berechtigungskarte/n

Auf Basis dieses Nutzungsvertrages werden dem Einfahrtsberechtigten eine oder mehrere Berechtigungskarten ausgehändigt. Die erste Berechtigungskarte ist kostenlos, weitere Berechtigungskarten sind kostenpflichtig. Die Neuausstellung von Berechtigungskarten bei Verlust/Diebstahl etc. ist immer kostenpflichtig. Die rechtzeitige Erneuerung (Verlängerung) der mit befristeter Gültigkeit ausgehändigten Berechtigungskarte/n obliegt dem Einfahrtsberechtigten. Es findet keine vorherige Information seitens der WIPARK/Friedhöfe Wien statt.

Eine Weitergabe der Berechtigungskarte/n an andere Personen/Firmen (Berechtigte und Unberechtigte) ist nicht zulässig. Der Nutzungsberechtigte haftet gegenüber WIPARK/Friedhöfe Wien für Einfahrten anderer Personen/Firmen mit seiner/seinen Berechtigungskarte/n. Ein Missbrauch der Berechtigungskarte/n kann zum Entzug der Berechtigung führen.

3. Ausfahrtsentgelt

Hat der Einfahrtsberechtigte keine Berechtigungskarte bei sich, muss bei der Ausfahrt beim Kassaautomat der Einfahrtsschein gegen Bezahlung eines Ausfahrtsentgeltes entwertet werden. Bereits entrichtete Ausfahrtsentgelte werden nicht refundiert.

4. Datenverarbeitung

Der Vertragspartner stimmt gemäß § 22 des Datenschutzgesetzes zu, dass WIPARK personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeiten darf. Die Daten der Ein- und Ausfahrt werden automatisch erfasst.

5. Haftung

WIPARK/Friedhöfe Wien haftet daher nicht für das Verhalten Dritter; insbesondere besteht keine Haftung für Beschädigungen, Einbruch oder Diebstahl. Weiteres haftet WIPARK/Friedhöfe Wien nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt, z.B. kriegerische Ereignisse, Feuer, Explosion, Versagen technischer Einrichtungen, Streik, Unruhen oder behördliche Verfügungen entstehen. §§ 970ff ABGB finden kein Anwendung.

6. Benützungsbedingungen

Die Einrichtungen der Friedhöfe Wien sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Der Einfahrtsberechtigte haftet für Beschädigungen durch ihn oder andere Benützer seines Fahrzeuges.

Den Anordnungen der Friedhöfe Wien ist Folge zu leisten. Bei Übertretung der Straßenverkehrsordnung kann WIPARK vom Kunden eine Strafe lt. Tarif einheben. Der Anspruch auf Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

7. Video-Bildaufzeichnung

WIPARK/Friedhöfe Wien behält sich vor, Teilbereiche der Friedhöfe mit Videokameras zu überwachen und deren Bilder aufzuzeichnen. Die Höchstdauer der Speicherung von Aufnahmen, die nicht als Beweismittel bei konkreten Vorkommnissen benötigt werden, entspricht den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

7. Gültigkeitsdauer, Kündigung, Entfernung des Fahrzeuges

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; er kann schriftlich sowohl vom Kunden als auch von WIPARK/Friedhöfe Wien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Monats gekündigt werden.

Für den Fall, dass der Einfahrtsberechtigte WIPARK/Friedhöfe Wien eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat, ist eine Kündigung durch WIPARK/Friedhöfe Wien auch dann wirksam, wenn die Kündigung an die ihm zuletzt vom Kunden bekanntgegebene Anschrift abgesendet wird. Dies gilt sinngemäß auch für andere Mitteilungen.

WIPARK/Friedhöfe Wien ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufzulösen und die Einfahrtsberechtigung einzuziehen, wenn der Kunde

a. einen Missbrauch der Einfahrtsberechtigung vornimmt oder ermöglicht; WIPARK/Friedhöfe Wien kann auch unter

Aufrechterhaltung des Vertrages die Berechtigungskarte/n ungültig machen;

b. sonstige Vertragsbedingungen grob verletzt.

WIPARK/Friedhöfe Wien ist weiters zur Entfernung des Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Einfahrtsberechtigten berechtigt, wenn das eingestellte Fahrzeug verkehrswidrig, behindernd oder auf einem reservierten Platz oder zu anderen als reinen Parkzwecken abgestellt ist, insbesondere die Zulassungstafeln entfernt wurden und das Fahrzeug mehr als zwei Wochen ununterbrochen am Friedhof verbleibt.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist -ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständig. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes BGBl 140/1979 gelten die Bestimmungen des § 14 KSchG über den Gerichtsstand.